



BM - Büro des Bürgermeisters

Änderung der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Kenntnisnahme

Durch das am 09.11.2016 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung war eine Änderung der Gemeindeordnung verbunden, die in Verbindung mit der nachfolgenden Änderung der Entschädigungsverordnung zu Neuregelungen bei den zu zahlenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder geführt hat.

Keine Auswirkungen haben diese Neuregelungen in Wipperfürth auf die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an die **stellvertretenden Bürgermeister** sowie an die **Fraktionsvorsitzenden**.

Zwei Änderungen ergeben sich hinsichtlich der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an **stellvertretende Fraktionsvorsitzende**:

- Die Mindestgrößen, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, sind mit Wirkung vom 29.11.2016 von bisher 10, 20 bzw. 30 Mitgliedern auf 8, 16 und 24 Mitglieder herabgesenkt worden. Auf die Hansestadt Wipperfürth bezogen bedeutet dies, dass ab diesem Zeitpunkt
 - bei der CDU-Fraktion für zwei Stellvertreter ein Anspruch besteht (bisher für einen)
 - bei der SPD-Fraktion für einen Stellvertreter ein Anspruch besteht (bisher keiner).
- Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten mit Wirkung ab 01.01.2017 den 1,5-fachen Satz in Höhe von 435,30 Euro (vorher 1-facher Satz in Höhe von 290,20 Euro) des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (und - weil der Vorsitz vom Bürgermeister gestellt ist - des Wahlausschusses und des Hauptausschusses) erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (= 290,20 Euro). § 46 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 GO NRW eröffnet allerdings die Möglichkeit, dass einzelne Ausschüsse durch die Hauptsatzung ausgenommen werden können.

Soweit der Rat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, steht diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro den Vorsitzenden folgender Ausschüsse zu:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- Ausschuss für Schule und Soziales,
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur,
- Bauausschuss,
- Jugendhilfeausschuss.

Entscheidet sich der Rat dafür, einzelne Ausschüsse von der gesetzlichen Regelung auszunehmen, so müssen sie in der Hauptsatzung explizit aufgezählt werden.

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die verschiedenen Funktionen, wie sie sich aus der Größenklasse und der Zusammensetzung des Wipperfürther Stadtrates ergibt, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen, wobei die Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende enthalten ist.

Weitere Veränderungen gibt es mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die geänderte Entschädigungsverordnung zum Verdienstausfall: Die bisherige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung des Regelstundensatzes und eigener Obergrenzen in der Hauptsatzung ist weggefallen.

Der Regelstundensatz beträgt seitdem gemäß § 3a der Entschädigungsverordnung 8,84 Euro, der Höchstbetrag je Stunde 80,00 Euro. Die bisherigen niedrigeren Sätze in § 10 der städtischen Hauptsatzung (Regelstundensatz 8,00 Euro bzw. Höchstbetrag (18,00 Euro/Stunde bzw. 72 Euro je Sitzungstag) sind unwirksam. Der Regelstundensatz gemäß Entschädigungsverordnung (8,84 Euro/Stunde) kann aber durch Beschluss des Rates und entsprechender Regelung in der Hauptsatzung angehoben werden.

Aufgrund des Regelungsbedarfs nach dem beschriebenen Wegfall der bisherigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung des Regelstundensatzes und eigener Obergrenzen in der Hauptsatzung steht eine entsprechende redaktionelle Anpassung an, die für eine der nächsten Ratssitzungen, spätestens die am 25.04.2017 nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss am 14.03.2017, vorbereitet wird. In diesem Rahmen wäre dann die Möglichkeit gegeben, Ausschüsse von der Aufwandsentschädigung für deren Vorsitzende auszunehmen.

Die Änderung der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister und der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden durch die Gemeindeordnung bzw. die Entschädigungsverordnung ist durch die einzelnen Kommunen nicht beeinflussbar.

Anlage

Übersicht über zusätzliche Aufwandsentschädigungen